

Psyche

Gradation					
GNr:	I	II	III	V	VI
13			<p>1. Psychische Labilität, Persönlichkeitsakzentuierung, milde psychische Störung mit unwesentlicher Einschränkung der Anpassungs-, Leistungs- oder Gemeinschaftsfähigkeit (Z. n. ADHS im Jugendalter ohne Folgen).</p> <p>Somatoforme Störung mit unwesentlicher Beeinträchtigung der Anpassungs-, Leistungs- oder Gemeinschaftsfähigkeit.</p> <p>2. Geringgradiges Stottern, stärkeres Lispeln, leichtes Stammeln (s. auch GNr 36).</p>	<p>Entwicklungsstörungen mit der Möglichkeit der Ausreifung bei derzeit nicht ausreichender Anpassungs-, Leistungs- oder Gemeinschaftsfähigkeit.</p> <p>Belastungsreaktion, somatoforme (psychosomatische) Störung oder Anpassungsstörung mit derzeit aufgehobener Anpassungs-, Leistungs- oder Gemeinschaftsfähigkeit, soweit Besserung zu erwarten ist.</p> <p>Verdacht auf Psychose jeder Art.</p> <p>Verfahrensübliche laufende Psychotherapie (Zwischenuntersuchung nach 12 Monaten).</p> <p>Nachuntersuchung nach Beendigung der Therapie, spätestens 24 Monate nach Beginn der Therapie.</p>	<p>Persönlichkeitsstörung, neurotische und/oder somatoforme Störung mit dauernder Einschränkung der Anpassungs-, Leistungs- oder Gemeinschaftsfähigkeit (auch therapierbares ADHS).</p> <p>Therapieresistente funktionelle psychische Störungen.</p> <p>Überstandene oder bestehende (nicht organische) Psychosen jeder Art.</p>

Anmerkungen:

- In Zweifelsfällen ab Gradation III neurologisch-psychiatrischer Befundbericht erforderlich, in jedem Fall ab Gradation V.
- In den Kreiswehrrersatzämtern kann ein psychologisches EUF-Ergebnis als Entscheidungshilfe mit herangezogen werden.